

FRIEDHOFSORDNUNG

der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef in Herzogenaurach Niederndorf

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Öffentliche Einrichtungen

Die Kath. Kirchenstiftung unterhält den kircheneigenen Friedhof mit folgenden Einrichtungen:

- a. Friedhofsfläche
- b. Leichenhalle
- c. Parkplatz (Schulstr.)

1.2 Begriffsbestimmung

Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Kath. Kirchenstiftung St. Josef, Herzogenaurach, Stadtteil Niederndorf, St. Josef Platz 6. Unter Grabstätte i.S. dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient. Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden. Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

1.3 Bestattungsrecht

Der Friedhof dient der Bestattung aller in Art. 8 des Bestattungsgesetzes genannten Personen sowie derjenigen Personen, für die ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen

1.4 Bestattungsbezirk

Als Bestattungsbezirk gilt der Pfarrsprengel (Niederndorf, Neuses, Lohhof)

2 Ordnungsvorschriften

2.1 Besuchszeiten

Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch und für die Vornahme gewerblicher Arbeiten sperren. Bei Schnee- und Eisglätte werden die Friedhofswege nur eingeschränkt geräumt und gestreut.

2.2 Verhalten auf dem Friedhof

2.2.1 Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

2.2.2 Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sind ausgenommen. Fahrräder müssen geschoben werden, ausgenommen sind Fahrräder für Menschen mit Handicap

2.2.3 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten sind nicht gestattet.

- 2.2.4 An Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen ist nicht erlaubt.
- 2.2.5 Gewerbsmäßig zu fotografieren und/oder zu filmen ist verboten.
- 2.2.6 Druckschriften zu verteilen ist nicht gestattet.
- 2.2.7 Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern ist nicht gestattet.

Weiterhin ist nicht gestattet:

- 2.3.8 Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- 2.3.9 zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
- 2.3.10 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- 2.3.11 unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen
- 2.3.12 Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen

Ausnahmen und Genehmigungen

- 2.3.13 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 2.3.14 Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden

2.3 Gewerbliche Arbeiten

- 2.3.1 Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- 2.3.2 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof dürfen nur während der Arbeitszeiten durchgeführt werden.
- 2.3.3 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgenommene Grabanlagen und Abraummaterial sind umgehend aus dem Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen.
- 2.3.4 Die Friedhofswege dürfen nur mit den von der Friedhofsverwaltung genannten Fahrzeugen befahren werden. Ein Befahren der Grünflächen ist unzulässig. Das Befahren des Planfeldes „E“ (Urnenfeld), führt zum sofortigen Entzug der Zufahrtsgenehmigung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Wegen beträgt 7 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- 2.3.5 Nach schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Zugangsberechtigung untersagt werden.
- 2.3.6 Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof verursachen.
- 2.3.7 Gewerbliche Werbung ist auf dem Friedhof untersagt.

3 Bestattungsvorschriften

3.1 Anmeldung von Bestattungen

3.1.1 Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Bestattungsverordnung (BestV) (BayRS 2127-1-1-1) in ihrer jeweiligen Fassung erforderlichen Unterlagen sowie - soweit vorhanden - der Grabbrief beizufügen.

3.1.2 Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3.1.3 Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften gekennzeichnet sein. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

3.2 Särge

Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im Übrigen gilt § 20 der Bestattungsverordnung. Bei den Särgen sind Hölzer aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden, die eine Umsetzung während der Ruhezeit gestatten.

3.3 Ausheben der Grabplätze

Die Grabplätze werden vom Friedhofspersonal des Friedhofsamtes der Stadt Herzogenaurach ausgehoben und wieder zugefüllt, sofern die Friedhofsverwaltung nichts anderes veranlasst.

3.4 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr 10 Jahre
- Für Sargbestattung 20 Jahre.
- Für Urnengräber 20 Jahre

3.5 Exhumierungen, Umbettungen

3.5.1 Exhumierungen (Wiederausgrabungen) bedürfen, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften, insbesondere des § 9 der Bestattungsverordnung, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie wird während der Ruhezeit nur aus dringenden, im öffentlichen Interesse liegenden, außerhalb der Ruhezeit nur aus dringenden Gründen erteilt. Antragsberechtigt ist bei Exhumierungen aus einer Einzelgrabstätte der nächststehende Angehörige in der festgelegten Reihenfolge, im Übrigen der Inhaber des Grabrechts. Soll eine Exhumierung zum Zweck der Beisetzung auf einem anderen oder einem auswärtigen Friedhof stattfinden, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofsträgers nachzuweisen.

3.5.2 Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Friedhofsverwaltung lässt die Umbettung durchführen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstellen durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller. Umbettungen von einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind ausgeschlossen.

- 3.5.3 Den Zeitpunkt der Exhumierung oder Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung, soweit der Zeitpunkt nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet
- 3.5.4 Eine nachträgliche Tieferlegung von Leichen während der Ruhezeit wird nicht vorgenommen.

4 Grabstätten

4.1 Allgemeines

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- Familiengrabstätten
- Einzelgrabstätten
- Urnengrabstätten mit 5 Urnenplätzen
- Teilanonyme Urnengrabstätten
- Kindergrabstätten

Die Lage und Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in einem Belegungsplan festgelegt

4.2 Familiengrabstätten

4.2.1 Familiengrabstätten umfassen 2 oder mehr Grabplätze.

4.2.2 Familiengrabstätten sind 1,80 m tief zu belegen; sie können, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten, auch 2,40 m tief belegt werden (Tieferlegung).

4.2.3 Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeit anlässlich einer vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind zwei Beisetzungen je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeiten anlässlich vorhergehender Beisetzungen abgelaufen sind.

4.2.4 Je Grabplatz dürfen 6 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

4.2.5 Die Positionierung der Urnen in der Grabstelle ist im Anhang angegeben.

4.3 Einzelgrabstätten

4.3.1 Eine Einzelgrabstätte umfasst eine oder zwei Grabplätze bei einer Tieferlegung.

4.3.2 Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeit anlässlich einer vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist.

4.3.3 Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind zwei Beisetzungen zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeiten anlässlich vorhergehender Beisetzungen abgelaufen sind.

4.3.4 Es dürfen 6 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

4.3.5 Die Positionierung der Urnen in der Grabstelle ist im Anhang angegeben.

4.4 Urnengrabstätten

4.4.1 Urnengrabstätten sind Grabstätten mit bis zu 5 Urnenplätzen.

4.4.2 Urnengrabstätten sind 0,60 m tief zu belegen.

4.4.3 Die Positionierung der Urnen in der Grabstelle ist im Anhang angegeben.

4.5 Kindergrabstätten

4.5.1 Kindergrabstätten sind Grabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren.

4.5.2 In Kindergrabstätten ist nur eine Beisetzung zulässig. Urnen dürfen nicht beigesetzt werden.

4.5.3 Für Kindergrabstätten gilt § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Abweichend davon beträgt die Grabtiefe 1,30 m.

5 Grabrecht

5.1 Inhalt des Grabrechts

5.1.1 Ein Grabrecht können nur Einzelpersonen oder Personenvereinigungen erwerben.

5.1.2 Ein Grabrecht an Grabstätten wird für 20 Jahre vergeben.

5.1.3 Das Grabrecht an einer Grabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder seine Mitglieder oder deren Urnen dort beisetzen zu lassen, soweit die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

5.1.4 Als Angehörige im Sinne der Friedhofsordnung gelten:

- Ehegatten,
- Verwandte in auf- und absteigender Linie, adoptierte Kinder und Geschwister,
- die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch andere Personen oder deren Urnen beigesetzt werden.

5.2 Erwerb, Erneuerung und Verlängerung

5.2.1 Das Grabrecht wird durch Aushändigung eines Grabbriefes erworben. Nach Ablauf des Grabrechtes kann eine Erneuerung des Grabrechts beantragt werden.

5.2.2 Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechtes besteht nicht.

5.2.3 Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu verlängern. Angefangene Jahre werden dabei als volle Jahre gerechnet.

5.2.4 Die Verlängerung eines Grabrechtes nach Ablauf ohne weiteren Todesfall ist jeweils für maximal 10 Jahre möglich.

5.3 Übergang des Grabrechts

5.3.1 Nach dem Tode des Grabrechtsinhabers kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Inhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewilligt wurde.

5.3.2 Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

5.3.3 Über die Umschreibung erhält der neue Inhaber einen neu ausgestellten Grabbrief.

5.4 Übertragung des Grabrechts, Verzicht

5.4.1 Zu Lebzeiten des Inhabers kann die Umschreibung eines Grabrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Inhaber zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabrecht verzichtet hat.

5.4.2 Über die Umschreibung erhält der neue Grabrechtsinhaber einen Grabbrief.

5.4.3 Auf das Grabrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Grabbriefes schriftlich zu erklären.

5.5 Vorzeitige Beendigung des Grabrechts

5.5.1 Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Grabrechts anordnen, wenn die Grabstätte zu unabwendbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen im oder am Friedhof zwingend benötigt wird.

5.5.2 In diesem Fall wird dem Inhaber des Grabrechts auf Verlangen an einer gleichwertigen anderen Stelle des Friedhofs für die restliche Dauer des beendigten Grabrechts ein neues Grabrecht verliehen. Das Umbetten obliegt dem Friedhofsamt. Die Kosten für das Versetzen der Grabanlagen sowie für eine gleichwertige Bepflanzung der neuen Grabstätte werden erstattet.

5.5.3 Sollte der Grabeigentümer das Grabrecht frühzeitig beenden wollen, erfolgt keine Rückerstattung.

6 Gestaltung der Grabstätten

6.1 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird. Die Bepflanzung darf die max. vorgesehene Höhe eines Grabsteines von 1,10 m nicht überschreiten.

6.2 Besondere Gestaltungsvorschriften

6.2.1 Für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Bronze, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden.

6.2.2 Für die Gestaltung der Grabmale sind ausschließlich religiöse oder neutrale Symbole zu verwenden.

6.2.3 Für die Grabmale werden Höchstabmessungen bis zu 1,10 m (ab Oberkante Einfassungsstein) vorgeschrieben. Grabmale müssen mindesten 16 cm stark sein. Die Breite darf die Grabbreite nicht überragen.

6.2.4 Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

6.3 Erlaubnispflicht für Grabanlagen

6.3.1 Das Errichten und Ändern von Grabanlagen sowie das Anbringen und Ändern von Inschriften bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

6.3.2 Zur Genehmigung ist eine Planskizze in 2-facher Ausfertigung über Einfassung, Grabstein und (oder) Grabplatte vorzulegen (1:10). Auch bei der Erneuerung eines Grabsteines und - oder - einer Einfassung muss eine Planskizze vorgelegt werden. Wer ohne Genehmigung ein Grabmal errichtet, muss es auf seine Kosten wieder entfernen. Die Planskizze ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

6.4 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

6.4.1 Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerk herausgegebenen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" vom Januar 1975 in der jeweils geltenden Fassung zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

6.4.2 Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamente und Befestigungen der Grabmale überprüfen.

6.5 Unterhalten der Grabstätten

6.5.1 Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Grabrechts.

6.5.2 Jährlich wird jedes Grabmal von einem Sachverständigen auf Standsicherheit geprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Grabrechts zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für alle Schäden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

6.6 Entfernen der Grabanlagen

6.6.1 Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

6.6.2 Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts sind die Grabanlagen durch den Inhaber des Grabrechts zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts, so werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Inhabers des Grabrechts entfernt.

7 Pflege der Grabstätten

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die Grabstätten sind durch den Inhaber des Grabrechts zu pflegen und instand zu halten. Sie müssen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung angelegt werden.

7.1.2 Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

7.1.3 Für die Entsorgung von Pflanzenresten ist der Container zu verwenden

7.1.4 Für die Entsorgung von Grablichtern aus Kunststoff sind die vorgesehenen gelben Säcke zu verwenden. Teile aus Kunststoff, Metallteile, Batterien, sowie elektr. Bauteile sind zu trennen.

7.2 Vernachlässigung von Grabstätten

7.2.1 Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Grabrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Grabrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

7.2.2 Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Inhabers des Grabrechts in Ordnung bringen lassen.

8 Parkplatzordnung

8.1 Parkplatz

8.1.1 Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung

8.1.2 Für entstandene Schäden am Fahrzeug wird keine Haftung übernommen.

9 Schlussvorschriften

9.1 Haftung

9.1.1 Die kath. Kirchenstiftung St. Josef haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die kath. Kirchenstiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.1.2 Abs. 9.1.1 gilt entsprechend auch für die Friedhofsverwaltung.

9.2 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

9.3 Grabmalgebühren

Die Gebühren bei der Errichtung oder Erneuerung einer Grabanlage (Grabstein, Einfassung und / oder Platte) betragen 6 % aus der Nettosumme des Rechnungsbetrages.

9.4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer:

9.4.1 den vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht

9.4.2 den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt

9.4.3 die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet

9.4.4 den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt

9.4.5 die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet

9.4.6 den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten zuwiderhandelt

9.4.7 Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet, anbringen oder ändert

9.4.8 Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt

9.4.9 die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet

9.4.10 gegen die Bestimmungen über das Entfernen der Grabanlagen verstößt

9.4.11 Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt

9.4.12 Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nicht abräumt

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der katholischen Kirchenstiftung St. Josef, Niederndorf

Gebührenerhebung

Die katholische Kirchenstiftung St. Josef unterhält einen Friedhof nach Maßgabe der Bestattungs- und Friedhofssatzung. Für das Benutzen des Friedhofes werden Benutzungsgebühren erhoben.

Grabgebühren für 1 Jahr

Gräber

Einzelgrabstätten für bis zu 2 Erd- und 6 Urnenbestattungen	55 €
Doppelgrabstätten für bis zu 4 Erd- und 12 Urnenbestattungen	80 €
Kindergrabstätten	30 €

Urnen

Urnengrab bis zu 5 Urnen	40 €
Urnenplatz in Urnengrabanlagen inkl Pflege und Gedenktafel	40 €
Baumgrab in Urnengrabanlagen inkl Pflege und Gedenktafel	40 €

Gebühren für den Erhalt von Namensnennungen

Verlängerung der bestehenden Gedenktafel an einem Baumgrab für 10 Jahre (nach Ablauf des Grabrechtes)	150 €
---	-------

Einmalige Gebühren bei Bestattungen

Anweisungsgebühr	25 €
Kirchennutzung für nicht katholische verstorbene Personen	40 €
Grabmahlgebühren	6 %

Gebührenerhebung für weitere Leistungen

Für Gruften und Mehrfachgräber werden Gebühren erhoben. Diese berechnen sich nach dem tatsächlichen anfallenden Aufwand im Einzelfall.

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt 01.09.2026 in Kraft.

Anhang: Urnenpositionierung

Urnengrab

1		2
	3	
4		5

Familiendoppelgrab

A 1	A 2	B 1	B 2
A 3	A 4	B 3	B 4
A 5	A 6	B 5	B 6

Einzelgrab

A 1	A 2
A 3	A 4
A 5	A 6